

Christian Deuschle
Gemeinderat SP
Schmiedgasse 7a
8307 Ottikon

EINGANG

14. Dez. 2009

BÜRO GGR
Illnau-Effretikon

An die Präsidentin
des Grossen Gemeinderates
Frau Ruth Zubek
Stadthaus, Märtpplatz 29
8307 Effretikon

Ottikon, 12. Dezember 2009

Motion konstruktives Referendum

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zur Ergänzung der Gemeindeordnung (§ 7 GO) zu unterbreiten, die das Referendum mit Gegenvorschlag ermöglicht.

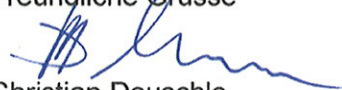
Begründung

Die neue Kantonsverfassung ermöglicht das Referendum mit Gegenvorschlag (Art. 35 Abs. 1 KV; sog. konstruktives Referendum). Die erforderlichen Änderungen des Gesetzes über die politischen Rechte werden auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Mit der Änderung des Gemeindegesetzes wird es in Parlamentsgemeinden möglich, mittels einer Änderung der Gemeindeordnung das kommunale Referendum mit Gegenvorschlag einzuführen (neuer § 92 Abs. 2 GG)*.

Das Referendum ermöglicht nur Zustimmung oder Ablehnung eines Parlamentsbeschlusses. Das konstruktive Referendum ermöglicht es den Stimmberechtigten, sich differenziert zum Entscheid des Parlaments bzw. zum Vorschlag des Referendumskomitees zu äussern. Sie können konstruktiv an der Weiterentwicklung einer Vorlage mitarbeiten, ohne dass alles von vorne beginnen muss.

Dieser Mangel zeigte sich deutlich nach dem Parlamentsbeschluss über die Teilrevision des kommunalen Richtplanes Energie vom 5. November 2009. In diesem Doppelpack war die Biogasanlage unbestritten, bei der Windkraftanlage schieden sich die Geister. Mit knappem und eher zufälligem Mehr (die nachfolgenden Diskussionen machten dies deutlich) wurde die Vorlage angenommen. Der unterlegenen Ratsseite war es nun nicht möglich, das Referendum zu ergreifen, ohne den unbestrittenen Teil zu gefährden. Dieses aktuelle Beispiel zeigt, dass die Erweiterung des Instrumentariums der Volksrechte gerade auf Gemeindeebene Sinn macht.

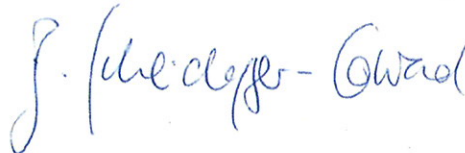
Freundliche Grüsse


Christian Deuschle


Jürg Gassmann

Mitunterzeichnende:





* § 92. ² Die Gemeindeordnung kann bestimmen, dass die Stimmberechtigten in Fällen von Abs. 1 Ziff. 2 das Referendum durch Einreichung eines ausformulierten Gegenvorschlags ergreifen können. Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung über das einfache Volksreferendum gelten entsprechend. Ergänzend gelten Art. 35 KV und die Regelungen des GPR über das Referendum mit Gegenvorschlag.